



# Förderleitfaden Kultur

Januar 2018



Liebe Kulturschaffende,  
Kulturvermittelnde und Kulturpflegende

Kultur regt an, inspiriert, regt auf, hält den Spiegel vor,  
unterhält, stiftet Identitäten, blickt zurück und in die  
Zukunft. Tragen auch Sie zur Kultur bei?

Schaffen, pflegen oder vermitteln Sie Kultur?

Der Kanton St.Gallen unterstützt auf unterschiedliche  
Art und Weise ein vielfältiges Kulturschaffen und Kultur-  
angebot. Wir freuen uns, Sie oder Ihr Projekt oder Ihre  
Institution kennenzulernen.

Der vorliegende Leitfaden zeigt unsere Möglichkeiten  
der Unterstützung auf und stellt Prozesse der kantona-  
len und regionalen Kulturförderung vor. Selbstverständ-  
lich sind wir gerne persönlich für Sie da. Nehmen Sie  
bei Fragen und Anliegen frühzeitig mit uns Kontakt auf.

Ihre Kulturförderung  
St.Gallen, Januar 2018

# Inhalt

Die Möglichkeiten der Kulturförderung.....	4
Projektbeiträge.....	8
Jahresbeiträge.....	10
Filmförderung.....	12
Kulturelle Teilhabe.....	14
Werkbeiträge.....	16
Kulturwohnung.....	18

# Die Möglichkeiten der kantonalen Kulturförderung

Der Kanton unterstützt und stärkt kulturelle Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung. Er ergänzt Unterstützungsleistungen von Privaten und Gemeinden im Sinn des Subsidiaritätsprinzips. Die Grundlagen dafür sind im Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) und im Kulturerbe-gesetz (sGS 277.1) vom 15. August 2017 geregelt. Die kantonale und regionale Kulturförderung fokussiert ihr Engagement auf Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung. Je nach beantragter Beitragshöhe und Bezug unterscheiden sich die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Die Fördermittel stammen aus dem kantonalen Kulturförderbudget des allgemeinen Staatshaushaltes, aus dem Lotteriefonds oder aus den regionalen Kulturförderbudgets der Gemeinden. Je nach Beitragsart bestehen verschiedene Regeln und Abläufe.

## Die kantonale Kulturförderung unterstützt:

### Projekte

Die Kulturförderung unterstützt Projekte in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch einmalige finanzielle Beiträge. Alle Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie auf den Seiten 8 und 9 unter «Projektbeiträge». Arbeiten Sie an einem Projekt im Bereich Film oder kulturelle Teilhabe, finden Sie alle weiteren Informationen dazu auf den Seiten 12 und 13 unter «Filmförderung» oder auf den Seiten 14 und 15 unter «Kulturelle Teilhabe».

### Institutionen und Organisationen

Die Kulturförderung unterstützt den Betrieb von Institutionen und Organisationen in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch Jahresbeiträge. Alle Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden auf den Seiten 10 und 11 unter «Jahresbeiträge».

### Personen

Die Kulturförderung unterstützt Kulturschaffende durch Werkbeiträge und durch das Bereitstellen einer Kulturwohnung. Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie unter «Werkbeiträge» auf den Seiten 16 und 17 sowie unter «Kulturwohnung» auf den Seiten 18 und 19.

## Weitere Förderinstrumente

Für die Förderung und Auszeichnung von Personen und Institutionen stehen zudem Instrumente zur Verfügung, für die es kein Gesuchs- oder Bewerbungsverfahren gibt. Dazu gehören:

Die St.Gallische Kulturstiftung würdigt ausserordentliche kulturelle Leistungen mit Förder-, Anerkennungs- und St.Galler Kulturpreisen. Weitere Preise werden durch die regionalen Förderorganisationen verliehen.

Für seine Kunstsammlung erwirbt der Kanton Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit Bezug zum Kanton St.Gallen oder von im Kanton beheimateten Ausstellungsräumen. Ausserdem setzt sich der Kanton für die Vergabe von Kunst am Bau-Aufträgen bei kantonseigenen Bauten und Anlagen ein.

Mit dem Kulturfenster gibt das Amt für Kultur an unterschiedlichen Orten Einblick in die Tätigkeiten der Kulturförderung und das Kulturerbe, zum Beispiel in Form von Ausstellungen und Veranstaltungen an wechselnden Orten im Kanton oder bei der jährlich stattfindenden Kulturkonferenz.

Mit dem Notnagel steht eine Möglichkeit zur Verfügung, Kulturschaffende und -institutionen, die sich in einer aussergewöhnlichen, unvorhergesehenen und nicht versicherten Notsituation befinden, mit einem Überbrückungsbeitrag bei der Aufrechterhaltung und Weiterführung ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Das Gesuchsformular kann bei uns angefordert werden.

# Die Möglichkeiten der regionalen Kulturförderung

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen und stärken kulturelle Bestrebungen in den Regionen. Sie sind ein Zusammenschluss der Gemeinden einer Region und des Kantons zur gemeinsamen Förderung kultureller Aktivitäten. Dort, wo es keine regionalen Förderorganisationen gibt, fördert der Kanton im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Die regionale Kulturförderung unterstützt ergänzend zu den einzelnen Gemeinden auf kommunaler Ebene ein vielfältiges Kulturschaffen und Kulturangebot und ermöglicht eine zwischen Stadt und Land ausgewogene Kulturpolitik. In ihr spiegelt sich die Vielfalt des Kulturkantons St.Gallen.

## Die regionale Kulturförderung unterstützt:

### Projekte

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen Projekte in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch einmalige finanzielle Beiträge.

### Institutionen und Organisationen

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen den Betrieb von Institutionen und Organisationen in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch Jahresbeiträge.

### Zuständigkeiten

Hat Ihr Projekt oder dessen Trägerschaft schwerpunktmässig Bezug zum südlichen Kantonsteil (Sarganserland-Werdenberg und Obertoggenburg), ist der Verein Südkultur zuständig. Für die Region Rheintal ist die Rheintaler Kulturstiftung Ansprechpartnerin, für die Region Toggenburg ist es der Verein Kultur Toggenburg, für die Region Wil der Verein ThurKultur und für die Region Zürichsee-Linth der Verein KulturZürichseeLinth. Für Gemeinden, die keiner Förderplattform angehören, ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig (siehe Seite 4 und 5). Alle Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie unter «Projektbeiträge» auf den Seiten 8 und 9 bzw. unter «Jahresbeiträge» auf den Seiten 10 und 11. Für Projektbeiträge im Bereich Film und kulturelle Teilhabe informieren Sie sich auf den Seiten 12 und 13 unter «Filmförderung» oder auf den Seiten 14 und 15 unter «Kulturelle Teilhabe».

Nachfolgend finden Sie alle Adressen der regionalen Förderorganisationen. Diese stehen Ihnen für Fragen und Informationen zur Verfügung.

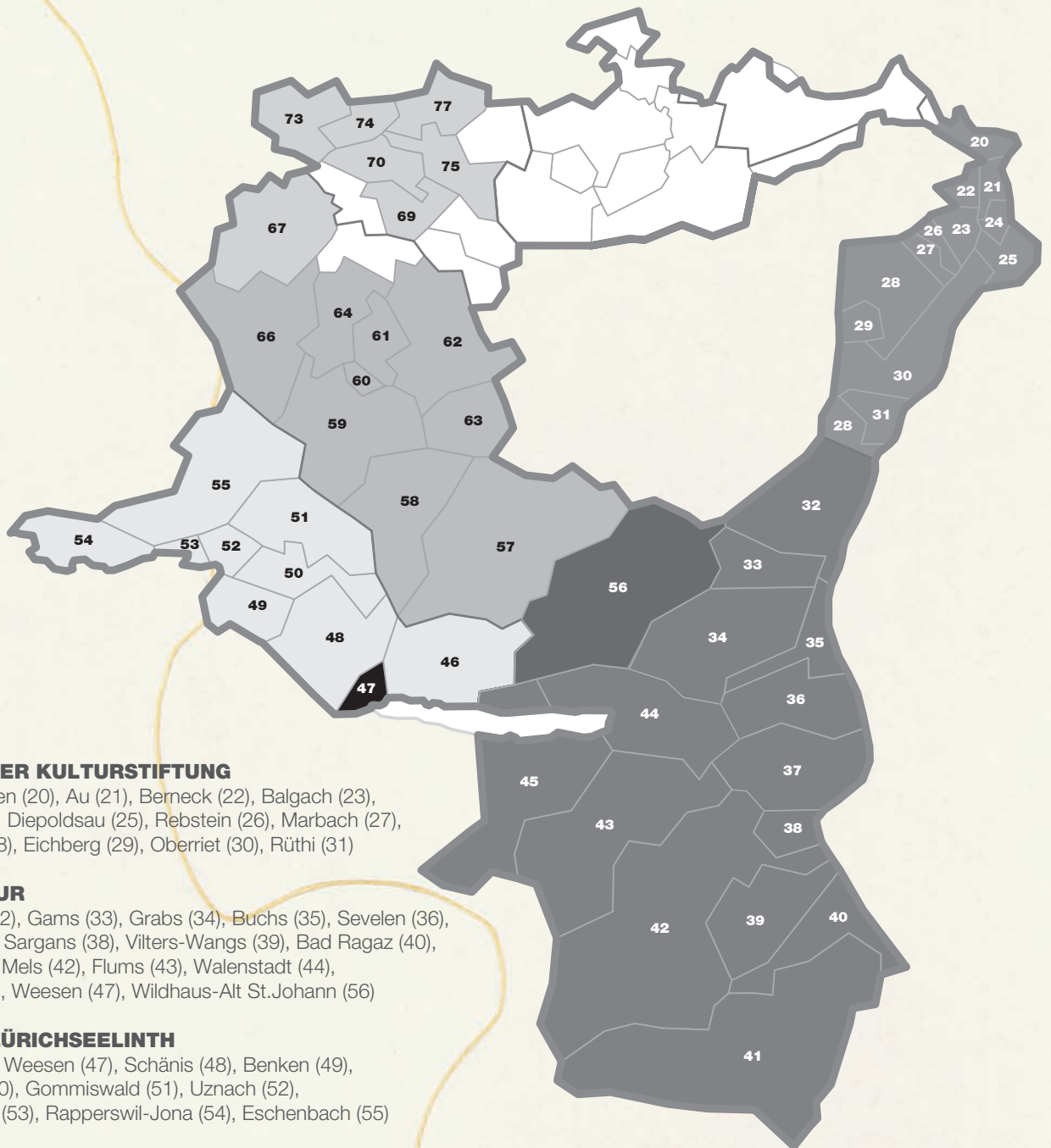
**Verein Südkultur, c/o Amt für Kultur**  
St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen  
Tel. +41 58 229 21 50  
suedkultur@sg.ch  
www.suedkultur.ch

**Rheintaler Kulturstiftung, ri.nova Impulszentrum**  
Alte Landstrasse 106, 9445 Rebstein  
Tel. +41 71 722 95 52  
info@rheintalerkulturstiftung.ch  
www.rheintalerkulturstiftung.ch

**Verein Kultur Toggenburg, c/o Region Toggenburg**  
Volkshausstrasse 21b, 9630 Wattwil  
Tel. +41 71 987 00 52  
kultur@toggenburg.ch  
www.kulturtoggenburg.ch

**Verein ThurKultur**  
Railcenter Säntisstrasse 2a, 9500 Wil  
Tel. +41 71 914 45 60  
info@thurkultur.ch  
www.thurkultur.ch

**Verein Kultur ZürichseeLinth, c/o Region ZürichseeLinth**  
Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil  
Tel. +41 55 225 73 00  
info@zrmol.ch  
www.kulturzuerichseelinth.ch



**RHEINTALER KULTURSTIFTUNG**

St.Margrethen (20), Au (21), Berneck (22), Balgach (23), Widnau (24), Diepoldsau (25), Rebstein (26), Marbach (27), Altstätten (28), Eichberg (29), Oberriet (30), Rüthi (31)

**SÜDKULTUR**

Sennwald (32), Gams (33), Grabs (34), Buchs (35), Sevelen (36), Wartau (37), Sargans (38), Vilters-Wangs (39), Bad Ragaz (40), Pfäfers (41), Mels (42), Flums (43), Walenstadt (44), Quarten (45), Weesen (47), Wildhaus-Alt St.Johann (56)

**KULTUR ZÜRICHSEELINTH**

Amden (46), Weesen (47), Schänis (48), Benken (49), Kaltbrunn (50), Gommiswald (51), Uznach (52), Schmerikon (53), Rapperswil-Jona (54), Eschenbach (55)

**KULTUR TOGGENBURG**

Wildhaus-Alt St.Johann (56), Nesslau (57), Ebnat-Kappel (58), Wattwil (59), Lichtensteig (60), Oberhelfenschwil (61), Neckertal (62), Hemberg (63), Bütschwil-Ganterschwil (64), Mosnang (66)

**THURKULTUR**

**St.Galler Gemeinden:**

Kirchberg (67), Oberuzwil (69), Uzwil (70), Wil (73), Zuzwil (74), Oberbüren (75), Niederhelfenschwil (77)

**Thurgauer Gemeinden:**

siehe Richtlinien ThurKultur

**SÜDKULTUR UND KULTUR TOGGENBURG**

Wildhaus-Alt St.Johann (56)

**SÜDKULTUR UND KULTUR ZÜRICHSEELINTH**

Weesen (47)

Die restlichen Gemeinden im Kanton St.Gallen werden durch die einzelnen Gemeinden bzw. die kantonale Kulturförderung betreut. Dazu gehören Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald, St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Eggersriet, Untereggen, Mörschwil, Berg, Steinach, Tübach, Goldach, Rorschacherberg, Rorschach, Jonschwil, Flawil, Degersheim, Niederbüren.

# Projektbeiträge

## Voraussetzungen

Damit auf Ihr Gesuch um einen Beitrag der regionalen und/oder der kantonalen Kulturförderung eingetreten werden kann, hat das Projekt folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten (siehe S. 9).
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Organisation und/oder Projekt.
- Der Hauptzweck des Vorhabens ist Kulturschaffen, Kulturpflege oder kulturelle Teilhabe.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich.
- Das Projekt ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Schlüsselperson hat ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen bzw. die Organisation ihren Sitz.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren.
- Das Projekt behandelt ein st.gallisches Thema oder findet hauptsächlich im Kanton St.Gallen statt.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind (für Fristen siehe S. 9);
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Projekte, die nicht auf eine finanzielle Unterstützung des Kantons angewiesen sind;
- Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Ausbildung, Lehrmittelherstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung oder von Messen und Kongressen durchgeführt werden.

## Beurteilungskriterien

Es können nur Projekte unterstützt werden, die sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität auszeichnen. Qualität und Bedeutung eines Projekts werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

## Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

Richtlinien für Förderbeiträge in der Sparte Film und im Förderbereich kulturelle Teilhabe finden Sie auf Seite 12 und 13 sowie auf den Seiten 14 und 15.

## Gesuchsunterlagen

Ihr Gesuch umfasst:

- das Gesuchsformular, das angefordert oder auf unserer Website bezogen werden kann;
- einen Projektbeschrieb;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

## Verfahren

Bei Beitragszusicherung erhalten Sie eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei Ablehnung Ihres Gesuchs erhalten Sie einen einfachen Brief mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Briefs können Sie eine anfechtbare Verfügung verlangen.



### Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und/oder einer regionalen Förderorganisation und gegebenenfalls Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).
- Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Gesuchstellenden abgesprochen und in der Beitragsverfügung näher festgelegt.

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

### Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt. Das für die Projekt-abrechnung vorgesehene Formular kann beim Amt für Kultur angefordert werden.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden.

Die Auszahlung der weiteren Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.

- Wird das Vorhaben nicht gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Kulturförderkredit bzw. den Lotteriefonds zurück.

### Eingabetermine und Entscheid

Gesuche für Beiträge unter 10'000 Franken können laufend, aber mindestens acht Wochen vor Realisierung eingereicht werden. Der Entscheid erfolgt in der Regel innert acht Wochen.

Gesuche für Beiträge ab 10'000 Franken können zweimal jährlich bis 20. Februar bzw. 20. August eingereicht werden. Der definitive Entscheid fällt im Juni bzw. November im Kantonsrat.

## Beitrag unter 10'000 Franken

**Eingabetermin**  
mindestens acht Wochen vor Realisierung (Datum des Poststempels)

**Entscheid**  
innert acht Wochen

## Beitrag ab 10'000 Franken

**Vorlauf**  
Erkundigung über Unterstützungsmöglichkeiten in der Phase der Konzeptentwicklung

**Eingabetermine**  
spätestens 20. Februar / 20. August (Datum des Poststempels)

**Vorbescheid**  
Die Regierung berät im Mai / Oktober, der Versand der Lotteriefondsbotschaft mit Vorbescheid erfolgt im Mai / Oktober.

**Entscheid**  
in der Kantonsratssession im Juni / November (genaue Daten unter [www.ratsinfo.sg](http://www.ratsinfo.sg))

# Jahresbeiträge

## Voraussetzungen

Damit auf ein Gesuch um einen Jahresbeitrag der kantonalen und/oder regionalen Kulturförderung eingetreten werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten (siehe S. 11).
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Institution oder Organisation.
- Der Hauptzweck der Institution oder Organisation ist Kulturschaffen, Kulturpflege oder kulturelle Teilhabe.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich.
- Die Institution oder Organisation ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Institution oder Organisation hat ihren Sitz im Kanton St.Gallen.
- Die Institution oder Organisation trägt zur kulturellen Vielfalt des Kantons St.Gallen bei.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Institutionen und Organisationen, die sich im Aufbau befinden;
- Institutionen und Organisationen, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Bildungsinstitutionen, Institutionen oder Organisationen, die zum Zweck der Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung tätig sind.

## Sparten

Es werden in erster Linie Institutionen und Organisationen in folgenden Sparten unterstützt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

## Gesuchsunterlagen

Ihr Gesuch umfasst:

- das Gesuchsformular, das bei uns angefordert werden kann;
- einen Institutionen- oder Organisationsbeschrieb;
- Details zu Jahresbudget, Jahresrechnung und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

## Verfahren

Bei Zusicherung von Beiträgen unter 10'000 Franken erhalten Sie eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei Zusicherung von Beiträgen ab 10'000 Franken erhalten Sie eine mehrjährige Leistungsvereinbarung zwischen der Institution oder Organisation und dem Amt für Kultur. Bei Ablehnung Ihres Gesuchs erhalten Sie einen einfachen Brief mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Briefs können Sie eine anfechtbare Verfügung verlangen.

## Beurteilungskriterien

Es können nur Institutionen und Organisationen unterstützt werden, die sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität auszeichnen. Qualität und Bedeutung einer Institution oder Organisation werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

- **Relevanz:** Die Institution oder Organisation greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Programm besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Die Institution oder Organisation zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus, sie strebt Kooperationen an, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt mit ihrem Programm neue Sichtweisen an. Dieses darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein.
- **Professionalität:** Die Institution oder Organisation arbeitet professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, sie baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Das Programm ist kohärent und glaubwürdig.

### **Auflagen:**

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Institutionen und Organisationen:

- Die Institution bzw. Organisation realisiert ihr Jahresprogramm gemäss Beschreibung im Gesuch.
- Die Unterstützung der Institution bzw. Organisation durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und/oder einer regionalen Förderorganisation und gegebenenfalls Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Jahresabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein.
- Institutionen und Organisationen mit grossen Projekten unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Gesuchstellenden abgesprochen und mit der Verfügung bzw. Leistungsvereinbarung näher festgelegt.

Je nach Institution und Organisation werden für die Auszahlung des Jahresbeitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

### **Auszahlung:**

- Die Jahresbeiträge werden bis spätestens Ende Juni des Unterstützungsjahres ausbezahlt.
- Nach Absprache kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden.
- Setzt die Institution bzw. Organisation ihr Jahresprogramm nicht gemäss Beschreibung im Gesuch um oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Kulturförderkredit bzw. den Lotteriefonds zurück.

### **Eingabetermin und Entscheid**

Gesuche für Beiträge unter 10'000 Franken können bis 20. März des entsprechenden Jahres eingereicht werden. Denjenigen Institutionen und Organisationen, die bereits einen Jahresbeitrag erhalten, wird jeweils im Dezember das Gesuchsformular zugestellt. Der Bescheid des Amtes für Kultur bzw. der entsprechenden regionalen Förderorganisation erfolgt für alle spätestens Ende Juni.

Neue Gesuche für Beiträge ab 10'000 Franken können bis Ende März für das darauffolgende Jahr eingereicht werden. Das Amt für Kultur prüft das Gesuch und budgetiert einen allfälligen Unterstützungsbeitrag. Der Kantonsrat entscheidet im Winter über den Kredit.

Eine aktuelle Liste der ab 10'000 Franken unterstützten Institutionen und Organisationen finden Sie auf unserer Website.

# Filmförderung

## Voraussetzungen

Damit auf ein Gesuch um einen Beitrag der kantonalen Kulturförderung eingetreten werden kann, hat das Projekt folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen in fünffacher Ausführung eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.
- Hauptzweck und Ziel des Vorhabens sind kultureller Art.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Schlüsselperson im Projekt hat ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen.
- Die Schlüsselperson hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder durch ihren Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren.
- Der Film behandelt ein st.gallisches Thema oder wird hauptsächlich im Kanton St.Gallen gedreht.

Gefördert werden in erster Linie Filmprojekte, an denen St.Galler Filmschaffende oder Produzenten und Produzentinnen in Schlüsselpositionen beteiligt sind oder die einen hinreichenden inhaltlichen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen.

## Förderbereiche

Die Filmförderung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Stoff- und Projektentwicklung
- Herstellung
- Postproduktion
- Präsentation und Vermittlung
- Weiterbildung

Gefördert werden:

- Spielfilme
- Dokumentarfilme
- Kurzfilme
- Animationsfilme
- Experimentalfilme
- Mixed Media-Projekte

Die maximal mögliche Beitragshöhe variiert je nach Bereich zwischen 5'000 Franken und 120'000 Franken. Detaillierte Unterlagen finden Sie in den Filmförderrichtlinien. Es steht ein jährlicher Kredit von 600'000 Franken zur Verfügung.

## Beurteilungskriterien

Es können nur Projekte unterstützt werden, die sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität auszeichnen. Qualität und Bedeutung eines Projekts werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden filmische Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

## Verfahren

Die Gesuche werden von der Filmkommission Kanton St.Gallen beurteilt. Diese setzt sich aus drei Personen aus dem Amt für Kultur und zwei externen Experten/Expertinnen zusammen. Die Filmkommission entscheidet abschliessend. Bei Beitragszusicherung erhalten Sie eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei Ablehnung Ihres Gesuchs erhalten Sie einen einfachen Brief mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Briefs können Sie eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die aktuellen Mitglieder der Filmkommission Kanton St.Gallen entnehmen Sie unserer Website.

## Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

## Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden. Die Auszahlung der Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.
- Wird das Vorhaben nicht gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.

## Eingabetermine und Entscheid

Die Filmkommission Kanton St.Gallen beurteilt die eingereichten Gesuche viermal jährlich. Eingabetermine für die Gesuche sind: **20. Februar, 20. Mai, 20. August, 20. Oktober.**

# Kulturelle Teilhabe

## Voraussetzungen

Damit auf ein Gesuch um einen Beitrag der regionalen und/oder kantonalen Kulturförderung eingetreten werden kann, hat das Projekt folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten (S. 9).
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.
- Hauptzweck und Ziel des Vorhabens ist die kulturelle Teilhabe.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich bzw. findet an öffentlichen Schulen statt.
- Das Vorhaben ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.
- Vermittlungsangebote für Schulen sind inhaltlich und methodisch auf die jeweiligen Alters- und Zielgruppe abgestimmt, fördern eine aktive Beteiligung oder sind partizipativ ausgerichtet.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft, nach Prioritäten geordnet:

- Die Schlüsselperson hat ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen bzw. die Trägerschaft ihren Sitz.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren.
- Das Projekt behandelt ein st.gallisches Thema oder findet im Kanton St.Gallen statt.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind;
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.

## Förderbereiche

### Projektbeiträge für Kulturschaffende

Gefördert werden Vermittlungsprojekte von Kulturschaffenden oder Fachpersonen aus der Kulturvermittlung, in denen die Begegnung mit Kulturschaffenden und die Auseinandersetzung mit Werken und künstlerischen Arbeitsprozessen im Zentrum stehen.

### Projektbeiträge für Kulturinstitutionen

Investitionen in die Infrastruktur und Vermittlungsinitiativen von Institutionen oder Organisationen, die über das bestehende Grundangebot hinausgehen, können mit einem ausserordentlichen Projektbeitrag unterstützt werden. Gefördert werden in erster Linie Vermittlungsprojekte, die sich durch einen innovativen Vermittlungsansatz auszeichnen, die ein neues Publikum ansprechen oder die zur aktiven Teilhabe ermutigen.

### Kulturvermittlungs-Mentoring

Institutionen, Kulturschaffende und Fachpersonen aus der Kulturvermittlung haben die Möglichkeit, für die Entwicklung eines neuen Projekts oder für die Weiterentwicklung der bestehenden Arbeit eine Mentorin oder einen Mentor beizuziehen. Sie können die geeigneten Fachpersonen selber vorschlagen. Die kantonale Kulturförderung unterstützt die Mentoring-Projekte mit einem Beitrag an die Honorarkosten.

## Beurteilungskriterien

Es können nur Projekte unterstützt werden, die sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität auszeichnen. Qualität und Bedeutung eines Projekts werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

## Gesuchsunterlagen

Ihr Gesuch für einen Projektbeitrag umfasst:

- das Gesuchsformular, das angefordert oder auf unserer Website bezogen werden kann;
- einen Projektbeschrieb;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

Ihr Gesuch für das Kulturvermittlungs-Mentoring umfasst:

- Projektbeschrieb mit Angaben zur Arbeitsweise, Bedarf und Zielsetzung;
- Angaben zu den Projektbeteiligten und Mentor bzw. Mentorin;
- Offerte und Finanzierungsplan.

## Verfahren

Bei Beitragszusicherung erhalten Sie eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei Ablehnung Ihres Gesuchs erhalten Sie einen einfachen Brief mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Briefs können Sie eine anfechtbare Verfügung verlangen.

## Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).
- Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Gesuchstellenden abgesprochen und in der Beitragsverfügung näher festgelegt.

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

## Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt. Das für die Projektabrechnung vorgesehene Formular kann beim Amt für Kultur angefordert werden.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden.

Die Auszahlung der weiteren Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.

- Wird das Vorhaben nicht gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Lotteriefonds zurück.

## Eingabetermine und Entscheid

Gesuche können laufend, aber mindestens acht Wochen vor Realisierung eingereicht werden. Der Entscheid erfolgt in der Regel innert acht Wochen.

# Werkbeiträge

Bitte beachten Sie die aktuelle Ausschreibung unter [www.kultur.sg.ch](http://www.kultur.sg.ch)  
(jeweils 20. Dezember bis 20. Februar)

## Voraussetzungen

Damit auf Ihre Bewerbung um einen Werkbeitrag eingetreten werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Dossier ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der beiden Voraussetzungen zutrifft:

- Hauptwohnsitz und/oder Atelier im Kanton St.Gallen seit mindestens zwölf Monaten
- langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren

Keine Werkbeiträge werden ausgerichtet:

- bei Verbreitung oder Vervielfältigung eines bereits vollendeten Werks sowie für CD-Produktionen, Konzerte, Druckkosten, Lesereihen, Produktionsbeiträge, Tourneen usw.;
- als Auszeichnung für erbrachte Leistungen;
- an Vorhaben, die im Rahmen der Ausbildung oder im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

## Beurteilungskriterien

Werkbeiträge fördern künstlerisch oder historisch überzeugende, eigenständige und realisierbare Vorhaben von regionaler oder kantonaler Bedeutung. Diese können neu sein oder einem laufenden Arbeitsprozess entstammen. Sie werden an Kulturschaffende und -forschende ausgerichtet, die über Entwicklungspotenzial in ihrer Tätigkeit verfügen und konkrete Pläne oder Projekte für ihr weiteres Schaffen vorlegen. Das Vorhaben kann auch eine individuell zusammengestellte Weiterbildung umfassen. Qualitätskriterien sind zudem die Relevanz, das Echo, die Eigenständigkeit und die Professionalität. Vorrangig unterstützt werden Vorhaben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

## Hinweis

- Die Bewerbung um einen Werkbeitrag schliesst eine Bewerbung um einen Aufenthalt in der Kulturwohnung im gleichen Jahr aus.

## Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

Für die Sparte Film und den Bereich kulturelle Teilhabe besteht eine separate Förderung, siehe Seiten 12, 13 und 14, 15.

Bei spartenübergreifenden Projekten geben Sie an, von welcher Fachjury Ihre Bewerbung beurteilt werden soll. Bei individuellen Weiterbildungsvorhaben geben Sie den anvisierten Zeitraum an.

## Beitragshöhen

Als mögliche Beitragshöhen stehen 10'000 Franken, 20'000 Franken oder 30'000 Franken zur Auswahl. Die gewünschte Höhe ist verbindlich und wird in der Bewerbung kurz begründet (kein Budget).

## Bewerbungsunterlagen

Ihr Gesuch umfasst:

### A) allgemein

- das vollständig ausgefüllte Formular für Werkbeiträge, das angefordert oder auf unserer Website bezogen werden kann;
- detaillierte Angaben inkl. Jahreszahlen zum Kantonsbezug;
- Kurzbiografie mit Angaben über die künstlerische Ausbildung und Tätigkeit; Bibliografie;
- detaillierter Beschrieb des Vorhabens auf maximal zwei A4-Seiten;
- Kurzdokumentation über das bisherige Schaffen;
- bei Beteiligung mehrerer Personen am Vorhaben Angaben zu deren Rollen sowie Kurzbiografien mit Angaben über die künstlerische Ausbildung und Tätigkeit;
- gewünschte Beitragshöhe mit kurzer Begründung (kein Budget);
- alle Unterlagen samt Anmeldeformular in vierfacher Ausführung;
- je nach Sparte weitere erforderliche Unterlagen.

Zudem sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Unterlagen weisen maximal die Grösse des Formats A4 auf.
- Die Bewerbung ist in deutscher Sprache verfasst.
- Nur Vorhaben, die auf neuen Medien basieren, werden mittels der entsprechenden Träger dokumentiert.
- Der Eingabe sind keine Originale beigelegt.



## B) spartenspezifisch

### Bildende Kunst

→ keine Originale beilegen

### Angewandte Kunst und Design

→ keine Originale beilegen

### Geschichte und Gedächtnis

→ Angaben zu Inhalt, Form, Personal, Zeit und Ort auf maximal zwei A4-Seiten

→ Angaben zur Entwicklung des Vorhabens (Zeitplan, derzeitiger Entwicklungsstand) auf maximal zwei A4-Seiten

### Literatur

→ Angaben zu Inhalt, Form, Personal, Zeit, Ort auf maximal zwei A4-Seiten

→ Angaben zur Entwicklung des Vorhabens (Zeitplan, derzeitiger Entwicklungsstand) auf maximal zwei A4-Seiten

→ 10 bis 20 Seiten Auszug aus dem neuen Text. Liegt noch kein Text vor, können Ideenskizzen oder ähnliches eingereicht werden

### Musik

→ aktuelle Tonträger

### Theater und Tanz

→ weiteres aktuelles Material (Aufzeichnungen, Programmhefte und ähnliches)

## Verfahren und Entscheid

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

**Erste Stufe:** In jeder Sparte beurteilt je eine Fachjury die Werkbeitragseingaben. Sie unterbreitet ihre Vorschläge der Jury der zweiten Stufe.

**Zweite Stufe:** Die Fachjury-Personen befinden in der Plenumsjurierung über die Vorschläge der ersten Stufe.

Die aktuelle Zusammensetzung der Fachjurs entnehmen Sie unserer Website.

Der Entscheid erfolgt bis Ende Mai. Bei Beitragszusicherung erhalten Sie eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei Ablehnung Ihrer Bewerbung erhalten Sie einen einfachen Brief mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Briefs können Sie eine anfechtbare Verfügung verlangen.

## Eingabetermin

Die Werkbeiträge werden einmal pro Jahr ausgeschrieben und juriert. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können jeweils vom 20. Dezember bis 20. Februar (Datum des Poststempels) eingereicht werden.

Das Anmeldeformular kann in diesem Zeitraum angefordert oder auf unserer Website bezogen werden.

# Kulturwohnung

Bitte beachten sie die Ausschreibung auf [www.kultur.sg.ch](http://www.kultur.sg.ch) jeweils vom 20. Dezember bis 20. Februar.

Die Kulturwohnung in Rom wird neu in einem zweijährlichen Turnus gemeinsam mit dem Kanton Graubünden und dem Fürstentum Liechtenstein ausgeschrieben. Als Gegenleistung seitens Liechtenstein kann die Kulturförderung des Kantons St.Gallen für drei Monate jedes zweite Jahr eine Kulturwohnung in Berlin anbieten. Graubünden macht für die sechsmonatige Nutzung der Rom-Wohnung eine monetäre Abgeltung.

Im Jahr 2019 steht die Atelierwohnung in Rom St.Galler Kulturschaffenden folglich während einer einzigen Periode, nämlich in den Monaten März, April, Mai, und die Atelierwohnung in Berlin steht 2019 für drei frei zu wählende Monate zur Verfügung. In der Ausschreibung 2019 für das Jahr 2020 ist Rom für insgesamt neun Monate zu vergeben.

## Voraussetzungen

Damit auf Ihre Bewerbung um einen Aufenthalt in der Kulturwohnung in Rom oder Berlin eingetreten werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Dossier ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der beiden Voraussetzungen zutrifft:

- Hauptwohnsitz und/oder Atelier im Kanton St.Gallen seit mindestens zwölf Monaten
- langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren

Kein Atelieraufenthalt wird vermittelt:

- als Auszeichnung für erbrachte Leistungen;
- wenn er im Rahmen der Ausbildung oder im Auftrag von Dritten durchgeführt wird.

### Hinweis

- Die Bewerbung um einen Aufenthalt in der Kulturwohnung in Rom oder Berlin schliesst eine Bewerbung um einen Werkbeitrag im gleichen Jahr aus.
- Für die Lebenskosten werden 3'000 Franken pro Monat zur Verfügung gestellt.

## Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Film
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

## Bewerbungsunterlagen

### Ihr Gesuch umfasst:

- das vollständig ausgefüllte Formular Kulturwohnung Rom oder Berlin, welches angefordert oder auf unserer Website bezogen werden kann;
- detaillierte Angaben inkl. Jahreszahlen zum Kantonsbezug;
- detaillierten Projektbeschrieb mit Bezug zur Stadt Rom oder Berlin oder zum urbanen Raum auf maximal zwei A4-Seiten;
- Kurzbiografie mit Angaben über die Ausbildung und Tätigkeit;
- Dokumentation über das bisherige Schaffen;
- alle Unterlagen inklusive Anmeldeformular in vierfacher Ausführung.

## Beurteilungskriterien

Der Aufenthalt in einer der beiden Kulturwohnungen fördert in erster Linie künstlerisch oder historisch überzeugende, eigenständige und realisierbare Vorhaben regionaler oder kantonaler Bedeutung und mit Bezug zur Stadt Rom oder Berlin oder zum urbanen Raum. Qualitätskriterien sind zudem die Relevanz, das Echo, die Eigenständigkeit und die Professionalität. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

Zudem sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Unterlagen weisen maximal die Grösse des Formats A4 auf.
- Die Bewerbung ist in deutscher Sprache verfasst.
- Nur Vorhaben, die auf neuen Medien basieren, werden mittels der entsprechenden Träger dokumentiert.
- Der Eingabe sind keine Originale beigelegt.

## Verfahren und Entscheid

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

**Erste Stufe:** Eine Fachjury beurteilt die Eingaben und unterbreitet ihre Vorschläge der Jury der zweiten Stufe.

**Zweite Stufe:** Die Fachjury-Personen (Werkbeiträge und Kulturwohnung) befinden in der Plenumsjurierung über die Vorschläge der ersten Stufe.

Die aktuelle Zusammensetzung der Fachjury Atelierwohnung entnehmen Sie unserer Website.

Der Entscheid erfolgt bis Ende Mai. Bei Zusicherung der Kulturwohnung erhalten Sie eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei Ablehnung Ihrer Bewerbung erhalten Sie einen einfachen Brief mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Briefs können Sie eine anfechtbare Verfügung verlangen.

## Eingabetermin

Die Vergabe der Kulturwohnung in Rom wird einmal pro Jahr, jene in Berlin jedes zweite Jahr ausgeschrieben und juriert. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können jeweils vom 20. Dezember bis 20. Februar (Datum des Poststempels) eingereicht werden.

Das Bewerbungsformular kann in diesem Zeitraum angefordert oder auf unserer Website bezogen werden.

## Herausgeber

Amt für Kultur  
Kulturförderung  
© 2018

## Kontakt

Amt für Kultur  
St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen  
Tel. +41 58 229 21 50  
[kultur@sg.ch](mailto:kultur@sg.ch)  
[www.kultur.sg.ch](http://www.kultur.sg.ch)